

Steuerermäßigung für Physiotherapeuten und Ärzte

Physiotherapeutische Leistungen auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung sind umsatzsteuerfrei. Andere Leistungen, wie z. B. Anschlussbehandlungen ohne erneute Verordnung sind umsatzsteuerpflichtig.

Für Leistungen, die **ab 1. Juli 2015** erbracht werden, gibt es eine Änderung: Das Bundesfinanzministerium hat beschlossen, dass der ermäßigte Steuersatz von 7% nur noch gilt, wenn die Selbstzahler-Leistung nach dem **Heilmittelkatalog** verordnet werden kann.

Ab Juli 2015 gilt daher Folgendes:

- Liegt eine **Verordnung** vor, ist eine Leistung **umsatzsteuerfrei**
- Liegt **keine Verordnung** vor, gelten **folgende Steuersätze**:

	bis 30.06.2015	Ab 01.07.2015	Leistungen
Leistungen des Heilmittelkatalogs	7%	7%	Peloidbäder und -packungen Inhalationen Elektrotherapie Heilmassage Heilgymnastik Unterwasser-Druckstrahlmassagen
Leistungen und Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nach Maßgabe der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) nicht nachgewiesen ist:	7%	19%	Hippotherapie, Isokinetische Muskelrehabilitation, Höhlentherapie, Musik- und Tanztherapie, Magnetfeldtherapie ohne Verwendung implantierter Spulen, Fußreflexzonenmassage, Akupunktmassage, Atlas-Therapie nach Arlen, Mototherapie, Zilgri-Methode, Atemtherapie nach Middendorf, Konduktive Förderung nach Petö.
Leistungen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind	19%	19%	Ganz- bzw. Vollmassagen, Gerät- bzw. Unterwassermassagen, Teil- und Wannenbäder (soweit nicht nach Vorgaben des Heilmittelkatalogs verordnungsfähig), Sauna, römisch-irische und russisch-römische Bäder, Schwimmen und Baden in Thermal- und Warmwasserbädern

Für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer ändert sich nichts

Kleinunternehmer, deren steuerpflichtige Umsätze in 2014 nicht mehr als 17.500 EUR betragen haben, müssen in 2015 ihre Leistungen nicht mit Umsatzsteuer abrechnen.